

Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes – Was ist in landesspezifischen Verordnungen oder Vereinbarungen zu regeln?

Stand: 07.08.2018

Verordnungsermächtigung	Regelungstatbestand	Betroffene Verordnung	Umsetzung
§ 6 Abs. 2 PflBG	Staatliche Anerkennung der Pflegeschulen	GbSchV	Eckpunkte
§ 6 Abs. 2 PflBG	Verbindlicher Lehrplan als Grundlage für schulinterne Curricula (Kann-Regelung)	Rahmenlehrplan	
§ 7 Abs. 5 PflBG	Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung	GbSchV	Eckpunkte
§ 7 Abs. 6 PflBG	Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildendem und Träger der praktischen Ausbildung (Kann-Regelung)		
§ 9 Abs. 3 PflBG	Mindestanforderungen an Pflegeschulen, weitere Anforderungen an Pflegeschulen, Übergangsregelung für Lehrkräfte	GbSchV	Eckpunkte
§ 26 Abs. 6 PflBG	Bestimmung der zuständigen Stelle, Erlass ergänzender Regelungen, Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 30 PflBG sowie der Behörde, die die Vertreter nach § 36 entsendet (Schiedsstelle)	Zuständigkeitsverordnung	Entwurf Pflegeberufezuständigkeitsverordnung

Verordnungsermächtigung	Regelungstatbestand	Betroffene Verordnung	Umsetzung
§ 33 Abs. 4 PflBG	Ergänzende Regelungen zur „Umlageordnung“ nach § 56 Abs. 3 Nr. 3 PflBG als Teil der Finanzierungsverordnung (Regelungen zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie den Zahlverfahren), Kann-Regelung	Finanzierungs-VO des Landes	
§ 33 Abs. 6 PflBG	Verfahrensregelungen im Zhg. Mit der Einzahlung in den Fonds und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen	Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 30 Abs.1 S. 1 PflBG, ggf. Schiedsstelle	
§ 34 Abs. 6 PflBG	Das Nähere zum Prüfverfahren für den Anspruch auf Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds soweit nicht mit der Finanzierungs-VO auf Bundesebene geregelt	Finanzierungs-VO des Landes	
§ 36 Abs. 5 PflBG	Bestellung, Amtsdauer, Amtsführung der Mitglieder der Schiedsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung der Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, Führung der Geschäftsstelle der Schiedsstelle, Verfahren und Verfahrensgebühren	Schiedsstellenverordnung	Eckpunkte
§ 49 PflBG	Bestimmung der zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde	Zuständigkeitsverordnung	Entwurf Pflegeberufezuständigkeitsverordnung

Verordnungsermächtigung	Regelungstatbestand	Betroffene Verordnung	Umsetzung
§ 55 Abs. 2 PflBG	Anordnung zusätzlicher Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik		
§ 66 Abs. 1 PflBG	Näheres zur Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung		lt. MASGF nicht geplant
§ 66 Abs. 2 PflBG	Näheres zur Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung		lt. MASGF nicht geplant
§ 6 Abs. 1 PflAPrV	Das Nähere zur Bildung der Noten	GbSchV	Nicht in Eckpunkten enthalten
§ 7 PflAPrV	Das Nähere zur Zwischenprüfung	GbSchV	Eckpunkte
§ 8 Abs. 1 PflAPrV	Das Nähere zu Kooperationsverträgen	GbSchV	Eckpunkte
§ 31 Abs. 1 PflAPrV	Weitergehende Regelungen und/oder abweichende Anforderungen an die Praxisanleiter bei hochschulischer Ausbildung (Kann-Regelung)		
§ 33 Abs. 1 PflAPrV	Ausnahmen von Anforderungen an die Prüfer bei hochschulischer Ausbildung (Kann-Regelung)	Einzelfallregelung, keine VO	

Verordnungsermächtigung	Regelungsstatbestand	Betroffene Verordnung	Umsetzung
§ 46 Abs. 1 PflAPrV	Festlegungen zu Dauer und Inhalt des Anpassungslehrganges	Einzelfallregelung, keine VO	